

# **BVGer D-2879/2018 vom 7. Mai 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2879\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2879_2018)

FR: TAF D-2879/2018 du 7 mai 2020

IT: TAF D-2879/2018 del 7 maggio 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht rügt, indem er vorbringt, dass die Vorinstanz sich zu wenig mit seiner Zugehörigkeit zu einer spezifischen Risikogruppe auseinandergesetzt habe, kann eine solche nicht festgestellt werden. Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung die wesentlichen Überlegungen, die sie ihrem Entscheid zugrunde gelegt hat, genannt. Der Entscheid konnte denn auch vom Beschwerdeführer sachgerecht angefochten werden. Eine Rückweisung an die Vorinstanz fällt nach dem

Gesagten ausser Betracht. Ausserdem erübrigt sie sich angesichts des Ausgangs des Verfahrens.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Zur Begründung ihrer abweisenden Verfügung führte die Vorinstanz aus, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei eine Verfolgung in Afghanistan glaubhaft zu machen beziehungsweise dass seine Vorbringen den Anforderungen gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermöchten. Obwohl er im Rahmen der Anhörung eingehend befragt worden sei, habe er die wesentlichen Fragen zu seinem zentralen Vorbringen, der Verfolgung seitens der Taliban, weder ausführlich noch konzise beantworten können, sondern sich allgemein sehr unsubstanziiert, vage und in nicht nachvollziehbarer Weise geäussert, wodurch er keinen subjektiven Eindruck erweckt habe. Zunächst sei es ihm nicht gelungen, in nachvollziehbarer und ausführlicher Weise aufzuzeigen, wie die Schwierigkeiten mit den Taliban begonnen hätten. Auf die Nachfrage, weshalb die Taliban gerade auf ihn aufmerksam geworden seien, als er zusammen mit den Franzosen auf dem Bazar gearbeitet und diesen mit Strom versorgt habe, habe er ausgeführt, die Taliban hätten ihn bereits früher aufgefordert, sich ihnen anzuschliessen, weshalb er von zu Hause weggegangen sei, und ihn schliesslich auf dem Bazar wieder erkannt. Inwiefern er bereits zu dem Zeitpunkt, als er noch in seinem Dorf gewesen sei, ein solches Interesse geweckt haben solle, dass er einige Jahre danach gleich wieder erkannt worden sei, gehe aus seinen Aussagen nicht hervor. Auch der Umstand, dass er auf einem Bazar, einem Platz der üblicherweise stark frequentiert sei, erkannt worden sein solle, wecke Zweifel. Sodann sei der weitere Verlauf der Vorbringen wenig nachvollziehbar. Das Vorgehen der Taliban sei nicht begreiflich. Hätten diese seit jeher ein solches Interesse an ihm gehabt, welches durch die Tätigkeit für die Franzosen zusätzlich verstärkt worden sei, sei unverständlich, weshalb man ihn nicht sofort aufgegriffen, sondern erst mit einem Drohbrief vorgewarnt habe. Auch den Spionageverdacht habe er nicht anschaulich zu erläutern vermocht. Die Aussage, weil man ihn mit den Franzosen und einer entsprechenden Karte um den Hals gesehen habe, habe man ihn der Spionage verdächtigt, gleiche einer blossen Behauptung, da er weder Genaueres zum genannten Projekt, seiner dortigen Funktion, noch den genauen Umständen,

inwiefern diese Situation das Interesse der Taliban derart geweckt habe, dass man ihn der Spionage verdächtigt habe, habe nennen können. Obwohl ihm mehrere Nachfragen zu der Bombenexplosion in seinem Dorf gestellt worden seien, sei er nicht in der Lage gewesen, dieses Ereignis in nachvollziehbarer Weise darzulegen. So bleibe nach wie vor unklar, inwiefern er einzig wegen seiner Tätigkeit für die (...)firma im Camp der Franzosen ins Visier der Taliban geraten und sogar der Mithilfe an der Explosion bezichtigt worden sei. Seine Erklärung, er sei die einzige Person aus dem Dorf gewesen, die im Camp der Franzosen gearbeitet habe, vermöge nicht zu überzeugen. Da er es unterlassen habe, weitere Ausführungen hierzu zu Protokoll zu geben, werde die angebliche Exponiertheit für die Taliban nicht deutlich. Analog verhalte es sich mit der Hausdurchsuchung. Da nicht bergreiflich werde, wie er die Aufmerksamkeit der Taliban auf sich gezogen habe, bleibe auch unklar, wie es zu der angeblichen Hausdurchsuchung in seinem Dorf gekommen sein solle. Dessen ungeachtet seien auch die weiterführenden Aussagen zur Durchsuchung wenig überzeugend. Des Weiteren habe er auch über die angebliche Festnahme des Vaters nicht ausführlich berichten können. Er habe bloss gesagt, man habe der Mutter mitgeteilt, er solle sich den Taliban stellen, ansonsten man den Vater töten werde. Obwohl es sich um ein einschneidendes Ereignis handle, sei er nicht in der Lage gewesen, Genaueres zu erzählen. Auch wenn er nicht anwesend gewesen sei, wäre zu erwarten gewesen, dass er substantiierter über die Festnahme zu berichten gewusst hätte, zumal ihn die Mutter und der Bruder ja im Camp besucht und über die Ereignisse aufgeklärt hätten. Auch die weiteren Schilderungen zu den angeblichen Besuchen der Taliban bei der Mutter und die Tötung des Vaters habe er nicht anschaulich darstellen können. So seien den Ausführungen weder Einzelheiten zu den konkreten Vorfällen, noch irgendwelche persönliche Erinnerungen zum damaligen Empfinden zu entnehmen. Ähnlich vage seien sodann auch die Aussagen betreffend die Furcht vor (zukünftiger) Verfolgung ausgefallen. Er habe hierzu erläutert, dass ihm bei einem weiteren Verbleib in Afghanistan wahrscheinlich eine weitere Verfolgung seitens der Taliban gedroht hätte, so habe er befürchtet, dass man erneut ein Familienmitglied als Geisel genommen hätte. Weitere, präzisere Ausführungen habe er nicht machen können. Es genüge aber nicht, eine Furcht lediglich mit Vermutungen zu begründen. Vielmehr seien hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung erforderlich, die auf einer objektiven Betrachtungsweise und nicht dem subjektiven Empfinden fussten. Mangels solcher genügender Anhaltspunkte sei vorliegend von keiner begründeten Furcht auszugehen. Gegen eine solche spreche der Umstand, dass er persönlich nie direkten Kontakt zu den Taliban gehabt habe. Er habe sich überwiegend im Camp aufgehalten, sei aber selten - ein bis zweimal pro Jahr - kurzzeitig in sein Dorf zurückgekehrt. Hätten die Taliban ein solches Interesse an seiner Person gehabt wie vorgebracht, wäre zu erwarten gewesen, dass er in all den Jahren im Dorf aufgesucht worden wäre, zumal die Taliban sein Haus gekannt hätten. Das Vorbringen, man habe alle Jugendlichen der Region aufgefordert, sich den Taliban anzuschliessen, lasse nicht auf eine gezielte Verfolgung schliessen. Auch die weiteren Ausführungen hierzu würden eher auf die allgemein herrschende schlechte Sicherheitslage in Afghanistan hindeuten. Daran vermöge auch der Umstand, dass man der Mutter das Land weggenommen habe, nichts zu ändern, gehe aus seinen Aussagen doch nicht hervor, ob es sich um eine gezielte Massnahme handle oder ob dieser Vorfall als Ausdruck der allgemein schlechten Sicherheitslage zu werten sei. Da die angebliche Verfolgung seitens der Taliban für unglaubhaft befunden worden sei, seien auch die geltend gemachten Schwierigkeiten der Mutter nach seiner Ausreise nicht als glaubhaft zu qualifizieren. Aufgrund der durchwegs

äusserst vagen und nicht nachvollziehbaren Aussagen ist demnach weder davon auszugehen, dass ihm und seinen Familienangehörigen das Geschilderte wiederfahren sei, noch dass ihm und der Familie asylrelevante Verfolgungsmassnahmen drohen würden. Daran vermöchten auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern.

## **E. 5.2**

In der Beschwerde wird dagegen vorgebracht, der Ansicht der Vorinstanz, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, in nachvollziehbarer und ausführlicher Weise zu erklären, wann die Schwierigkeiten mit den Taliban angefangen hätten, könne nicht gefolgt werden. Auf die Frage, wann die Probleme mit den Taliban angefangen hätten, habe er geantwortet, dies sei in C. \_\_\_\_\_ auf dem Bazar gewesen, diese Aussage aber kurz darauf korrigiert und geschildert, dass ihn die Taliban bereits in seinem Dorf verfolgt hätten und von ihm gefordert hätten, dass er sich ihnen anschliesse. Im Rahmen seiner Arbeit für die Franzosen habe er diese zu einem Bazar begleitet, welcher dank einem Projekt der Franzosen über Stromversorgung verfügt habe. Die Franzosen hätten den Dorfältesten beziehungsweise Dorfbewohnern verschiedene Dinge betreffend Elektrizitätsversorgung und Strom erklärt, da die Zuhörer jedoch Pashai und Paschtu gesprochen, die Dolmetscher der Franzosen jedoch nur Dari beherrscht hätten, habe er die Erläuterungen von Dari auf Pashai beziehungsweise Paschtu übersetzt. Da er Manager dieses Projekt gewesen sei, habe er anlässlich dieses Zusammentreffens auch eine Rede gehalten, wobei er von den Taliban aus seinem Dorf gesehen worden sei. Aufgrund seiner führenden Rolle im Rahmen dieses Projekts sei auch nachvollziehbar, warum er auf dem Bazar habe erkannt worden sei. Ungefähr eine Woche nach der Veranstaltung auf dem Bazar sei seiner Familie dann der Drohbrief zugestellt worden. Er habe nachvollziehbar geschildert, wieso gerade er diesen Brief erhalten habe. Sein Vater sei zu alt, sein Bruder jedoch zu jung gewesen, um sich den Taliban anzuschliessen. Er als junger, gesunder und gut ausgebildeter Mann sei jedoch prädestiniert für die Arbeit mit den Taliban gewesen. Er habe dem Brief zuerst wenig Beachtung geschenkt, sich jedoch vorgenommen, die Arbeit im Laden im Camp aufzugeben. Sein Vorbringen, die Taliban hätten ihn über seine Familie wissen lassen, dass er mit den Ungläubigen zusammenarbeite und sie ihn aus der Welt schaffen würden, sei nachvollziehbar und er habe überzeugend beschrieben, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, plötzlich mit der Arbeit aufzuhören, da er das Projekt habe zu Ende bringen müssen. Wenn die Vorinstanz argumentiere, es sei wenig plausibel, dass die Taliban ihn mittels Drohbrief vorgewarnt hätten statt gleich aufzugreifen, sei zu berücksichtigen, dass diese keine Zugang zu ihm gehabt hätten, da er sich ja im Camp der Franzosen, welches bewacht worden sei, aufgehalten habe. Des Weiteren sei das Verteilen von Drohbriefen eine beliebte, weit verbreitete Taktik der Taliban in Afghanistan. Nach der Bombenexplosion sei er verdächtigt worden, weil den Taliban bekannt gewesen sei, dass er der Einzige aus seinem Dorf gewesen sei, der mit den Franzosen zusammengearbeitet habe. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe er seine Arbeit für das Projekt der Franzosen detailliert geschildert. Wenn die Vorinstanz anmerke, er habe es unterlassen detaillierte Ausführungen zur Hausdurchsuchung zu machen, sei dem entgegenzuhalten, dass in der Anhörung nur zwei oberflächliche Fragen diesbezüglich gestellt worden seien. Ihm sei es demzufolge gar nicht ermöglicht worden, detailliert von der Hausdurchsuchung zu erzählen, bei der die Taliban die Haustür eingeschlagen und einen Grossteil der Einrichtung des Hauses, unter anderem die Solarpanels und seinen Laptop, zerstört hätten. Wenn die Vorinstanz ausserdem bemängle, er sei nicht in der Lage gewesen, Genaueres über die Festnahme des Vaters zu berichten, so sei naheliegend, dass er nicht umfangreich von diesem Ereignis

habe erzählen können, sei er doch wie bei der Hausdurchsuchung nicht selber anwesend gewesen. Er habe nachvollziehbar geschildert, wie ihn seine Mutter gewarnt habe und er nach einem Monat erfahren habe, dass sein Vater getötet worden sei. Er sei in jener Nacht kurz nach Hause gegangen, um Abschied zu nehmen, wobei die Mutter ihn gebeten habe zu fliehen, da sich am nächsten Morgen alle für die Beerdigung versammeln würden. Insgesamt habe sich das Verfolgungsinteresse der Taliban aufgrund seiner Arbeit für die Franzosen, welche als Ungläubige angesehen würden, und aufgrund seines Fachwissens im Bereich Elektrizität, welches auch für die Taliban von Nutzen gewesen wäre, ergeben. Gemäss Vorinstanz genüge es nicht, eine Furcht vor Verfolgung lediglich mit Vermutungen zu begründen. Seine Furcht habe sich jedoch bewahrheitet. Sein Bruder sei von den Taliban mitgenommen und gezwungen worden, für diese zu arbeiten. Es sei seinem Bruder dann jedoch gelungen zu fliehen und zusammen mit seiner Mutter und seiner Schwester nach Pakistan auszureisen. Die Vorinstanz ziehe nicht in Zweifel, dass er im Camp des französischen Militärs gearbeitet habe, womit dieser Teil seiner Vorbringen glaubhaft und für die Entscheidung relevant sei. Aus UNO-Berichten gehe hervor, dass regierungsfeindliche Truppen, insbesondere Taliban, systematisch und gezielt Zivilisten verfolgen und angreifen würden, die tatsächlich oder vermeintlich die internationale Gemeinschaft in Afghanistan, einschliesslich der internationalen Streitkräfte und der internationalen humanitären Hilfs- und Entwicklungsakteure, unterstützten beziehungsweise mit diesen verbunden seien. Zu den primären Zielen solcher Angriffe gehörten unter anderem Mitarbeiter von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen und Bauarbeiter. Über gezielte Tötungen hinaus setzten die regierungsfeindlichen Kräfte Berichten zufolge Bedrohungen, Einschüchterungen, Entführungen und Brandanschläge ein, um Gemeinschaften und Einzelpersonen einzuschüchtern und auf diese Weise ihren Einfluss und ihre Kontrolle zu erweitern. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts liessen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt seien. Dazu würden unter anderen Personen gehören, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahe stünden oder als Unterstützer derselben wahrgenommen würden. Dies betreffe insbesondere afghanische wie ausländische Mitarbeitende von internationalen Organisationen, Unternehmen oder NGOs. Somit falle er gemäss Rechtsprechung in eine konkrete Risikogruppe, da er für das französische Militär tätig gewesen sei. Die für Personen der Risikogruppe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung durch die Taliban oder durch andere regimefeindliche Verbände stelle eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar.

### **E. 5.3**

In der Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, dass sich die Beschwerde vorwiegend darauf beschränken würde, bereits Gesagtes zu wiederholen und keine neuen und erheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorlägen, welche eine Änderung des Standpunktes rechtfertigen würden. Wie in der angefochtenen Verfügung bereits ausführlich dargelegt, sei es dem Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung weder gelungen, ein erhöhtes Interesse der Taliban an seiner Person geltend zu machen, noch habe er die angeblich erlebten Verfolgungsmassnahmen respektive eine begründete Furcht davor überzeugend darzulegen vermocht. Einzig aufgrund seiner Arbeit für das französische Militär könne nicht bereits auf eine Verfolgung durch die Taliban geschlossen werden. Vielmehr wäre es seine Aufgabe gewesen, nachvollziehbar zu erläutern, inwiefern er ins Visier der Taliban geraten sei und glaubhaft zu erklären, wie sich seine Verfolgung

zugetragen habe, beziehungsweise inwiefern er deswegen begründete Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung haben müsse. Dies sei ihm aber nicht gelungen, weshalb ihm keine Verfolgung seitens der Taliban respektive keine begründete Furcht davor zuzusprechen sei.

#### **E. 5.4**

In der Replik wird dagegen erklärt, dass den Ausführungen der Vorinstanz nicht gefolgt werden könne. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Arbeit für die Franzosen ins Visier der Taliban geraten. Durch seine leitende Stellung an der Versammlung beziehungsweise Veranstaltung auf dem Bazar habe er sich exponiert und seien die Taliban auf ihn aufmerksam geworden. Sowohl seine führende Rolle für einen ausländischen Arbeitgeber als auch sein Fachwissen im Bereich der Elektrizität hätten zu einem erhöhten Interesse der Taliban an ihm geführt. Gemäss UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) verfügten Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschliesslich der internationalen Streitkräfte verbunden seien oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützten, über ein Risikoprofil. Als besonders gefährdet würden gemäss UNHCR Zivilisten gelten, welche mit den internationalen Streitkräften verbunden seien oder diese unterstützten. Es sei ersichtlich, dass er dieses Risikoprofil erfülle. Kurz nach der Veranstaltung auf dem Bazar hätten die Verfolgungsmassnahmen durch die Taliban begonnen. So habe seine Familie den Drohbrief der Taliban erhalten, nach der Bombenexplosion sei aufgrund des Spionageverdachts das Haus der Familie durchsucht worden und sein Vater sei durch die Taliban mitgenommen und schliesslich getötet worden. Bezüglich der begründeten Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung habe er in den Anhörung dargelegt, dass er besorgt gewesen sei, dass die Taliban erneut ein Familienmitglied als Geisel genommen hätten, wenn er seine Arbeit nicht verlassen hätte. Seine Befürchtungen hätten sich bewahrheitet, als der Bruder von den Taliban mitgenommen und von diesen gezwungen worden sei, für sie zu arbeiten. Dem Bruder sei jedoch die Flucht und zusammen mit seiner Mutter und seiner Schwester die Ausreise nach Pakistan gelungen. Es handle sich somit um eine begründete Furcht vor einem Ereignis, welches auch eingetreten sei. Aufgrund der bereits erlittenen Verfolgung und mit Blick auf die aktuellen Vorkommnisse, wie die Beschlagnahmung der Ländereien der Familie, die Festnahme des Bruders und die Flucht der Familie nach Pakistan, sei davon auszugehen, dass ihm auch in Zukunft weitere, asylrelevante Verfolgungsmassnahmen drohten.

#### **E. 5.5**

In seiner Eingabe vom 17. Januar 2019 führte der Beschwerdeführer aus, dass sich die Mutter seit der Hausdurchsuchung durch die Taliban in ärztlicher Behandlung befinde. Auf der Suche nach ihm seien die Taliban damals äusserst gewalttätig vorgegangen, hätten seinen Vater mitgenommen und seiner Mutter das (...) gebrochen. Die beiliegenden Beweismittel würden belegen, dass sich die Mutter wegen (...) und ihrem (...) immer noch in ärztlicher Behandlung befinde. In diesem Jahr werde sie am (...) operiert. Dies zeige einerseits deutlich, wie radikal die Taliban auf der Suche nach ihm vorgegangen seien. Andererseits würde damit belegt, dass seine Familie wegen seiner früheren Tätigkeit und der daraus resultierenden Gefahr nach Pakistan habe fliehen müssen.

#### **E. 5.6**

In seiner Eingabe vom 29. März 2019 führte der Beschwerdeführer aus, dass sein Onkel ihm mitgeteilt habe, dass die Taliban nach wie vor in seinem Heimatdorf nach ihm suchen

würden. Die Taliban würden mit Plakaten, auf welchem ein Foto abgedruckt sei, welches in bei seiner früheren Tätigkeit zeige, nach ihm suchen. Zusätzlich zu dem abgebildeten Foto stehe auf dem Plakat, dass er für die französische Armee gearbeitet habe und deshalb getötet werden müsse. Diejenige Person, welche ihn töte, komme ins Paradies. Seinem Onkel sei es leider nicht möglich gewesen, das gesamte Plakat abzufotografieren. Unbekannte Personen seien, nachdem der Onkel das Plakat fotografiert habe, am Abend vorbeigekommen und hätten sich nach seinem [Beschwerdeführer] Aufenthaltsort erkundigt. Sein Onkel habe angegeben, nicht zu wissen, wo er sich befinde.

### **E. 5.7**

In seiner Eingabe vom 30. Januar 2020 legte der Beschwerdeführer dar, dass sein Onkel ihm vor kurzem mitgeteilt habe, dass die Taliban unterdessen wüssten, dass sich seine Familie in Pakistan befinde. Aus Angst vor der Verfolgung durch die Taliban habe sich die Familie in Pakistan nicht angemeldet. Dies bedeute, dass sie sich illegal im Land aufhielten, weshalb die Gefahr bestehe, dass sie nach Afghanistan ausgeschafft würden. Seine Familie teile sich mit einer anderen Familie aus Afghanistan eine Wohnung und lebe unter prekären Bedingungen und der ständigen Sorge, dass ihr Versteck auffliege und sie von den Taliban mitgenommen würden, wie dies bereits einmal seinem Bruder passiert sei.

### **E. 6.1**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen, und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 6, 2008/12 E. 7.2.6.2 und 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation zum Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/12 E. 5 und 2010/57 E. 2, beide m.w.H.).

### **E. 6.2**

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich

und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein.

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz bestreitet weder in der angefochtenen Verfügung noch im Rahmen des Schriftenwechsels auf Beschwerdeebene die vom Beschwerdeführer vorgetragene Tätigkeit für das französische Militär; es werden auch keine Zweifel am Inhalt der eingereichten Beweismittel geäussert. Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich ebenso wenig veranlasst, diese Sachverhaltselemente in Zweifel zu ziehen. Der Beschwerdeführer hat seine Tätigkeit für das französische Militär mit Beweismitteln belegt und sich in den Befragungen in substantiierte Weise zu seiner Tätigkeit geäussert, so machte er etwa Aussagen zu seinem Arbeitsort, seinen Aufgaben, seinem Arbeitsalltag und schildert, wie er zu seiner Tätigkeit für das französische Militär gekommen ist.

### **E. 7.2**

Die Vorinstanz argumentiert zunächst, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, in nachvollziehbarer Weise darzulegen, wie die Schwierigkeiten mit den Taliban begonnen hätten. Dieser Einschätzung kann nach Ansicht des Gerichts nicht gefolgt werden. So hat der Beschwerdeführer diesbezüglich insbesondere ausgeführt, er sei den Taliban aufgefallen, als er mit den Franzosen auf einem Bazar gearbeitet, diesen mit Strom versorgt und den Leuten erklärt habe, wie der Strom zu benutzen sei. Aus dem Umstand, dass Personen, welche den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind (vgl. nachfolgend E. 7.4.2), lässt sich im Umkehrschluss ein erhöhtes Interesse an solchen Personen seitens der Taliban ableiten. Es erstaunt also nicht, dass die Taliban auf ihn aufmerksam geworden sind, zumal die französischen Soldaten, mit denen er unterwegs war, mutmasslich als solche zu erkennen waren, der Beschwerdeführer anlässlich dieses Ereignisses exponiert in Erscheinung getreten ist (vgl. [...]) und er überdies ohnehin angegeben hat, er sei von einem Taliban aus seinem Heimatdorf erkannt worden, wobei die Taliban dort bereits früher versucht hätten, ihn zu rekrutieren. Angesichts der vorgängigen Erwägungen ist auch das vorinstanzliche Argument, es sei wenig wahrscheinlich, dass er auf dem Bazar, einem üblicherweise stark frequentierten Platz, erkannt worden sei, als wenig überzeugend zu werten. Die vorinstanzliche Argumentation geht sodann auch fehl, wenn sie den weiteren Verlauf der Vorbringen als wenig nachvollziehbar qualifiziert. So sind Drohbriebe eine verbreitete Taktik der Taliban, welche dazu dienen soll, Angst zu verbreiten und dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung sich nicht in irgendeiner Weise mit der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft einlässt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 4. März 2016 zu Afghanistan: Drohbriebe der Taliban, S. 1). Angesichts dessen ist insbesondere auch im vorliegenden Fall plausibel, dass die Taliban der Familie des Beschwerdeführers zuerst einen an ihn adressierten Drohbrief haben zukommen lassen, da er im Camp der Franzosen, wo er sich praktisch durchgehend aufgehalten hat (vgl. [...]), nicht greifbar war. Insofern die Vorinstanz argumentiert, der Beschwerdeführer habe den gegen ihn bestehenden Spionageverdacht nicht anschaulich zu erläutern vermocht, ist dem ebenfalls nicht zu folgen. So wird aus den Ausführungen des Beschwerdeführers zunächst deutlich, dass der Spionagevorwurf grundsätzlich darin bestand, dass er Informationen über die Versammlung der Taliban in seinem Dorf weitergegeben haben soll (vgl. [...]). Auch erläutert der Beschwerdeführer in

durchaus nachvollziehbarer Weise, dass dieser Vorwurf entstanden sei, da er als einziger aus seinem Dorf im Camp der Franzosen gearbeitet habe (vgl. [...]), was den Taliban zu diesem Zeitpunkt ja bereits bekannt gewesen sei. Die Antwort des Beschwerdeführers auf die Frage, wie die Taliban denn dazu gekommen seien, ihn der Spionage zu verdächtigen (vgl. [...]), bezieht sich sodann offensichtlich auf jenen Moment, als er mit den Franzosen zwecks eines Projektes auf dem Bazar war und dort von den Taliban gesehen worden ist. Der Beschwerdeführer hat sich hierzu weitgehend konzis geäußert (vgl. [...]) und seitens der Vorinstanz wurden im Anschluss an die vorgängig erwähnte Frage keine vertiefenden Nachfragen gestellt. Angesichts dessen erscheint der Vorwurf, er habe dazu nichts Genaueres sagen können, nicht gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der vorgängigen Erwägungen ist es sodann durchaus plausibel, dass es zur Hausdurchsuchung durch die Taliban gekommen ist. Insofern dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang von der Vorinstanz vorgeworfen wird, seine weiterführenden Aussagen zur Hausdurchsuchung seien wenig überzeugend ausgefallen, ist anzumerken, dass er in der Anhörung gar nie direkt zu dieser Hausdurchsuchung befragt worden ist. So erwähnt der Beschwerdeführer sie lediglich nebenbei und anlässlich von Antworten auf Fragen, die nicht auf eine vertiefte Schilderung dieses Ereignisses an sich abzielten (vgl. [...]). Wenn sodann auch argumentiert werden könnte, die Aussagen des Beschwerdeführers zur Mitnahme des Vaters und den Besuchen der Taliban seien eher kurz gehalten, so ist dennoch nicht von einer völligen Substanzlosigkeit auszugehen. So legt der Beschwerdeführer bereits anlässlich der freien Schilderung der Asylgründe dar, wie es zur Mitnahme des Vaters gekommen sei, dass er im Anschluss daran die Franzosen darüber benachrichtigt habe, um zu sehen, ob diese etwas für ihn tun könnten und äussert sich auch spontan zu inneren Gedankengängen, welche dieser Vorfall ausgelöst habe, nämlich Schuldgefühle darüber, dass der Vater, der nichts verbrochen habe, an seiner Stelle bestraft werde (vgl. [...]). Später führt der Beschwerdeführer diesbezüglich noch aus, was die Taliban anlässlich der Mitnahme des Vaters mitgeteilt hätten und zu wem beziehungsweise wohin er sich hätte begeben sollen, um sich zu stellen (vgl. [...]). Er schildert ausserdem, dass die Franzosen ihm mitgeteilt hätten, sie würden nichts für ihn tun können, und wiederholt, dass die Mutter nicht gewollt habe, dass er sich den Taliban stelle (vgl. [...]). In der Folge erwähnt der Beschwerdeführer in Antwort auf die Frage, was nach der Mitnahme des Vaters passiert sei, dass die Taliban nach zwei bis drei Wochen erneut vorbeigekommen seien und gefragt hätten, warum er sich noch nicht gestellt habe, respektive gedroht hätten, sie würden den Vater töten, wenn er sich nicht stelle. Auf diesen Besuch der Taliban wurde seitens der befragenden Person nicht weiter eingegangen, sondern der Beschwerdeführer wurde sogleich gefragt, was nach diesem Besuch passiert sei (vgl. [...]). Dass der Beschwerdeführer keine genauen Angaben zur Tötung des Vaters machen konnte, kann ihm nicht angelastet werden, waren doch offensichtlich weder er, noch jemand der ihm darüber hätte berichten können bei diesem Vorkommnis anwesend. Der Beschwerdeführer setzt seine Schilderung mit dem Moment fort, als der Vater erhängt an einem Baum gefunden worden sei, und schildert unaufgefordert weitere Details darüber, wie etwa das die Taliban niemanden in die Nähe gelassen hätten, dass alle den Toten als Warnung hätten sehen sollen und dass schliesslich die Weissbärtigen zu den Taliban gegangen seien und gesagt hätten, dass dies keine gute Tat sei beziehungsweise dass man so etwas nicht mache, woraufhin sie die Leiche des Vaters erhalten hätten (vgl. [...]). Zwar trifft es zu, dass der Beschwerdeführer betreffend den weiteren Verlauf der Geschehnisse in relativ pauschaler Weise ausgeführt hat, die Mutter habe gesagt, er solle seinen Bruder mitnehmen und von dort [zu Hause] weggehen,

da sie auch in Gefahr seien beziehungsweise er habe vom Vater Abschied genommen und die Mutter habe gesagt, bevor die Leute erführen [dass er sich zu Hause aufhalte], soll er von dort weggehen (vgl. [...]). Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass der Beschwerdeführer angegeben hat, er habe sich an diesem Tag lediglich zwei Stunden zu Hause aufgehalten (vgl. [...]). Schliesslich ist im Hinblick auf die von der Vorinstanz erwähnten Ereignisse (Hausdurchsuchung, Mitnahme des Vaters, weiterer Besuch der Taliban) zu berücksichtigen, dass es sich um Vorfälle handelt, bei denen der Beschwerdeführer nicht persönlich anwesend war. Dass er diese Vorkommnisse nicht detaillierter beschreiben konnte, erscheint angesichts seines Wissens aus zweiter Hand verständlich. Insgesamt ist auch zu berücksichtigen, dass zwischen den fluchtauslösenden Ereignissen und der Anhörung zu den Asylgründen ganze sechs Jahre vergangen sind. Dieser Umstand, der auch zu erklären vermag, weshalb der Beschwerdeführer zu bestimmten Details seiner Asylvorbringen anlässlich der Anhörung keine präzisen Angaben mehr zu machen im Stande war beziehungsweise weshalb persönliche Erinnerungen zum Erlebten unter Umständen gefehlt haben, wurde durch die Vorinstanz nicht berücksichtigt.

### **E. 7.3**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Argumentation der Vorinstanz, welche sich weitgehend darauf beschränkt hat, den Vorbringen des Beschwerdeführers die Nachvollziehbarkeit abzusprechen, nicht zu überzeugen vermag. Vielmehr erachtet das Bundesverwaltungsgericht den zur Begründung des Asylgesuchs vorgetragenen Sachverhalt in seiner Gesamtheit als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG. Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen und die damit zusammenhängenden Beweismittel einzugehen.

#### **E. 7.4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat zuletzt mit Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) eine Lagebeurteilung zu Afghanistan vorgenommen. Zu verzeichnen war und ist eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem letzten Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 (BVGE 2011/7) und dem Abzug der International Security Assistance Force (ISAF) über alle Regionen hinweg. Seit dem Übergang der Kontrolle von den ISAF-Kampftruppen auf die Afghan National Security Forces (ANSF) hat der Konflikt mehr und mehr den Charakter eines Bürgerkrieges angenommen, wobei grosse Teile des Staatsgebiets direkt von Kampfhandlungen betroffen sind. Hinzu kommen terroristische Anschläge in den von offenen Gefechten weitgehend ausgenommenen urbanen Zentren. Im Visier stehen vor allem Grossstädte wie Kabul. An dieser Einschätzung ist angesichts der nach wie vor sehr volatilen Sicherheitslage, welche sich im Jahr 2019 im Verhältnis zum Jahr 2017 nochmals verschlechtert hat, nach wie vor festzuhalten (vgl. US Commission on International Religious Freedom [USCIRF]: "Annual Report 2018 - Afghanistan" vom 24. Februar 2019, [https://www.uscirf.gov/sites/default/files/Tier2\\_AFGHANISTAN\\_2019.pdf](https://www.uscirf.gov/sites/default/files/Tier2_AFGHANISTAN_2019.pdf); Austrain Centre for Country of Origin and Asylum Reserach and Documentation (ACCORD): "ecoi.net featured topic on Afghanistan: Overview of security in Afghanistan" vom 15. Januar 2020, <https://www.ecoi.net/en/countries/afghanistan/featured-topics/general-security-situation-in-afghanistan-and-events-in-kabul/>; United Nations Assistance Mission in Afghanistan [UNAMA] / Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights [OHCHR]: "Protection of Civilians in Armed Conflict - Annual Report 2012" vom 22. Februar 2020, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_o](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_o)

f\_civilians\_annual\_report\_2019\_-\_22\_february.pdf; alle zuletzt abgerufen am 7. Mai 2020).

#### **E. 7.4.2**

Bei der Beurteilung der Sicherheitslage lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. dazu: United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR], Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan vom 30. August 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b8900109.html>, S. 40 ff. [zuletzt abgerufen am 7. Mai 2020] sowie die beiden Berichte des European Asylum Office [EASO] "Country of Origin Information Report: Afghanistan: Individuals targeted by armed actors in the conflict" vom Dezember 2017, S. 34 und 35 und "Country Guidance: Afghanistan: Guidance note and common analysis" vom Juni 2018, S. 41-43). Auch andere Quellen berichten von gezielten Angriffen auf Mitarbeiter der afghanischen Regierung oder internationaler Organisationen und einem erhöhten Risiko dieser Personen, einem Gewaltakt - insbesondere durch die Hände der Taliban - ausgesetzt zu werden (vgl. Australian Department of Foreign Affairs and Trade [DFAT]: "Country Information Report Afghanistan" vom 18. September 2017, Ziff. 3.19 und 3.23; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: "Afghanistan: Die aktuelle Sicherheitslage" vom 12. September 2018, insbesondere S. 9).

#### **E. 7.4.3**

Nach Einschätzung des Gerichts gehörte der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit für französische Militär im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan zu jener Personengruppe, welche aufgrund ihrer Exponiertheit bereits an sich einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang ist sodann noch darauf hinzuweisen, dass, soweit die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung von der Stadt Kabul als dem Wohn- und Arbeitsort des Beschwerdeführers spricht und ausführt an diesem Ort sei das Risiko Opfer eines gezielten Anschlags der Taliban zu werden geringer, weshalb ein besonderes Interesse an der betreffenden Person erforderlich sei, der Eindruck einer fehlerhaften Arbeitsweise entsteht, da sich der vorgetragene Sachverhalt an einem ganz anderen Ort (Distrikt C. \_\_\_\_\_, Provinz Kapisa) abgespielt hat und der Beschwerdeführer keinerlei Beziehungen zu Kabul aufweist. Schliesslich hat sich die für Personen mit dem Profil des Beschwerdeführers an sich schon zu bejahende abstrakte Gefährdung durch die glaubhaft gemachten Behelligungen, insbesondere durch die erfolgte Entführung und Tötung des Vaters, welche über die in Afghanistan bestehende allgemeine Sicherheitsgefährdung hinausgehen, in individueller Hinsicht konkretisiert.

#### **E. 7.5**

Nach dem Gesagten gelangt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan im Jahr 2012 aufgrund seines Profils begründete Furcht vor Verfolgung durch die Taliban und andere regierungsfeindliche Gruppierungen im Sinne von Art. 3 AsylG hatte. Nachdem sich die Sicherheits- und Verfolgungslage in Afghanistan seit seiner Ausreise keineswegs verbessert, sondern vielmehr über alle Regionen hinweg weiter verschlechtert hat (vgl. Referenzurteil D-5800/2016 E. 7.6), ist

davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan begründeterweise auch aktuell künftige Übergriffe seitens der Taliban oder anderer regierungsfeindlicher Gruppierungen zu befürchten hat.

#### **E. 7.6**

Nachdem die festgestellte Verfolgungsgefahr nicht von staatlichen Organen, sondern von Dritten ausgeht und am Herkunftsort die Schutzfähigkeit des Staates zu verneinen ist, bleibt die Frage zu prüfen, ob für den Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtbeziehungsweise Schutzalternative besteht. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingt die Annahme einer innerstaatlichen Schutzalternative im Lichte der Schutztheorie, dass am Zufluchtsort eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur besteht und der Staat gewillt ist, der in einem anderen Landesteil von Verfolgung betroffenen Person am Zufluchtsort Schutz zu gewähren. Praxisgemäss sind an die Effektivität des Schutzes am Zufluchtsort hohe Anforderungen zu stellen. Namentlich genügt es nicht, dass der Verfolger am Zufluchtsort nicht präsent ist, sondern es muss auch die Möglichkeit ausgeschlossen werden können, dass er seinen Einfluss auf diesen Ort ausdehnen kann (vgl. BVGE 2013/5 E. 5.4.3, BVGE 2011/51 E. 8.5.1 und 8.6). Schliesslich muss es dem Betroffenen individuell zuzumuten sein, den am Zufluchtsort erhältlichen Schutz längerfristig in Anspruch nehmen zu können. Dabei sind die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort und die persönlichen Umstände der betroffenen Person zu beachten und es ist unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob ihr angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort realistischerweise zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen. Für die Frage der Zumutbarkeit kommt der Zumutbarkeitsbegriff gemäss Art. 83 AIG zur Anwendung (vgl. BVGE 2011/51 E. 8). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Taliban landesweit aktiv sind und in den vergangenen Jahren eine Entwicklung hin zu einer gut organisierten Bewegung durchlaufen haben, wodurch sie in verschiedenen Provinzen an Einfluss, Macht und Stärke gewonnen haben. Sie verübten auch mehrere komplexe Angriffe in Kabul. Die afghanischen Sicherheitskräfte können die feindlich gesinnten Konfliktparteien kaum in genügender Weise zurückdrängen oder kontrollieren (vgl. Referenzurteil D-5800/2016, E. 7.3.1 und 7.3.2). Daraus folgt, dass die afghanischen Sicherheitskräfte für Angehörige von Personengruppen mit einem hohen Risikoprofil, zu welchen der Beschwerdeführer gehört, keine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen können (vgl. Urteile des BVGer D-3402/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 7.2; E-117/2016 vom 31. Oktober 2017 E. 7.4; D-416/2015 vom 25. August 2017 E. 6.9.3 und E-4394/2016 vom 19. April 2018). Eine Schutzalternative im Sinne der Rechtsprechung besteht offensichtlich auch in anderen Teilen Afghanistans nicht, zumal die Taliban ihre Aktivitäten in allen Landesteilen entfalten und die Schutzinfrastruktur gegenüber derjenigen von Kabul auch in anderen grossen Städten nicht effizienter ist. Überdies hat auch die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Wohnsitzalternative verneint.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG gehen aus den Akten nicht hervor, weshalb ihm Asyl zu gewähren ist (Art. 49 AsylG). Die Wegweisung und die vorläufige

Aufnahme fallen somit dahin.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 9.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Entschädigung des amtlich eingesetzten Rechtsvertreters durch das Bundesverwaltungsgericht entfällt somit. Der Rechtsvertreter hat mit Eingabe vom 27. Juni 2018 eine aktualisierte Kostennote in der Höhe von Fr. 1'750.- eingereicht. Der veranschlagte Stundenansatz von Fr. 200.- bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Die ausgewiesenen Auslagen von Fr. 50.- erscheinen angemessen, der ausgewiesene Zeitaufwand von 8.5 Stunden ist jedoch angesichts des seit der Replik erfolgten Aufwandes um 1 Stunde auf 9.5 Stunden zu erhöhen. Die Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 1'950.- festzusetzen (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.